

Prof. Dr. Ursula Münch

Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr
München

Wahrnehmung der Einladung zur Rektorenkneipe des AGV München am 25. November 2010

Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen heute Abend eine kleine Geschichte erzähle. Der Titel der Geschichte lautet: „Von einem, der auszog, einen Masterstudiengang zu re-akkreditieren“ oder in „genderneutraler“ Sprache formuliert: „Von einem oder einer, der oder die auszog, einen Masterstudiengang zu re-akkreditieren“.

Wie jede gute Geschichte hat auch unsere eine Vorgeschichte: Diese beginnt im Jahr 1999 in einer norditalienischen Stadt, in der damals 29 europäische Bildungsministerinnen und Bildungsminister eine Erklärung unterzeichneten. Auch wenn die damalige Erklärung keine völkerrechtliche Verbindlichkeit besitzt, übertrifft sie in ihrer tatsächlichen Bindungswirkung jeden Artikel der Charta der Vereinten Nationen – zumindest was die Umsetzung im vereinbarungstreuen Deutschland betrifft.

Der damaligen Bologna-Erklärung verdanken wir zum Beispiel die Erkenntnis, dass Studierende nicht nur in Veranstaltungen sitzen, sondern diese womöglich sogar vor- und nachbereiten müssen und man den dafür notwendigen Zeitaufwand in Form einer „workload“ berechnen kann.

Zu den Versäumnissen der größten Studienreform in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte gehört jedoch, dass eine „workload“ nicht berechnet wird – nämlich die von Fakultätsräten, Studiendekanen, Dekaninnen und sonstigen Vollzugsorganen des Prozesses. Sie haben – häufig gemäß der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz für einen „Meilensteinplan“ – neue Studiengänge entwickelt oder auch nur alte modularisiert. Sie haben Credit points berechnet und die Entscheidung getroffen, ob ein Masterstudiengang „konsekutiv“ oder „nicht-konsekutiv“ verlaufen soll.

Die Universität aus unserer Geschichte nahm die norditalienische Erklärung von 1999 auf jeden Fall zum Anlass und reformierte ihre bisherigen Magister- und Diplomstudiengänge.

In der hier zu erzählenden Geschichte wurden zum Beispiel aus einem Diplomstudiengang fünf neue Studiengänge: 1 Bachelor- und immerhin 4 Masterstudiengänge. Einer davon steht nun zur Re-Akkreditierung an.

In diesen Verfahren kommt Akkreditierungsagenturen, die auch selbst ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen müssen und von einem Akkreditierungsrat überwacht werden, eine zentrale Funktion zu. Bei den von ihnen entsandten Professoren und Professorinnen handelt es sich häufig um eben die Kollegen, die an der eigenen Universität schon Monate und sogar Jahre auf die Umgestaltung der eigenen Studiengänge verwendet haben. Diese Professorinnen und Professoren haben nun die Aufgabe, basierend auf dem peer-review-Ansatz auch über andere Studiengänge zu urteilen. Und da man sich der Krähen-Augen-Problematik bewusst ist, werden den begutachtenden „Peers“ Kriterien zum Beispiel in Form der Stellungnahme des Fachausschusses der Akkreditierungsagentur zur Auflagenerfüllung an die Hand gegeben.

Im Verlauf ihrer aus den Akkreditierungskosten in Höhe von 10.000 bis 15.000 Euro pro Studiengang finanzierten Reise an das unter Umständen andere Ende der Republik, kann die Gutachterin aus unserer kleinen Geschichte die mit Wortgewalt erstellte Selbstdokumentation daraufhin prüfen, ob re-akkreditierungsrelevante Kriterien eingehalten sind.

Zu diesem Zweck arbeitet unsere Gutachterin systematisch folgende Fragen ab:

- Hat sich der Fachbereich an die Vorgabe gehalten, dass Module nur durch eine Prüfung abgeprüft werden sollten oder wurde womöglich versucht, die Gutachter und die Akkreditierungsagentur mittels Kombinationsprüfungen zu täuschen?
- Ist der Studienverlauf klausurlastig mit der daraus folgenden Gefahr der „Lern-Bulimie“ oder bestehen zusätzliche Prüfungsformen wie etwa „Take Home Examinations“? Wobei noch zu klären wäre, ob den Studierenden bewusst ist, dass es sich dabei nicht um eine Leistung handelt, die über einen Pizza-Lieferdienst zu beziehen ist.

Weitere Fragen, die unsere Gutachterin klären muss:

- Sind im Studiengang ausreichend „Mobilitätsfenster“ für ein „Study Abroad“ vorgesehen?
- Und wenn die Studierenden wegen der workload und der mangelnden Kompatibilität der kleinteilig strukturierten Studiengänge schon nicht ins Ausland gehen, erwerben sie sich dann wenigstens die für die employability wichtigen Schlüsselqualifikationen in Form von Softskills?
- Wird der Anteil des Präsenzstudiums an der vorgesehenen „workload“ der gewachsenen „diversity“ der Studierenden gerecht und berücksichtigt er den Anteil an „slow learners“ auch wirklich ausreichend?
- Besonders im Blick hat unsere Gutachterin schließlich die zentrale Frage, welche Formen von Evaluation, Zielvereinbarung und Benchmarking

vorgesehen sind, um den hohen Standards in Sachen Qualitätssicherung gerecht zu werden.

Kurz bevor der Zug mit unserer Gutachterin den Bahnhof erreicht, wirft sie schließlich noch einen Blick auf den E-Learning-Anteil des zu re-akkreditierenden Studiengangs und stellt fest, ob die Grundsätze der Gender-neutralen Sprache auch im Modulhandbuch berücksichtigt wurden.

Nach einer abendlichen internen Vorbesprechung der Gutachtergruppe unter Anleitung eines Angestellten der Akkreditierungsagentur mit anschließendem gemeinsamem Abendessen beginnt am nächsten Morgen die Vor-Ort-Begehung. Dabei handelt es sich laut Unterlagen um den zentralen Meilenstein in dem von der Akkreditierungsagentur vorgeschriebenen Verlauf der Re-Akkreditierung.

Im Mittelpunkt stehen dabei drei jeweils mehrstündige Gespräche der Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen des Studiengangs, der Hochschulleitung und einer Gruppe aus Studierenden und Alumni, in deren Verlauf sich Gutachtende und zu Begutachtende immer wieder der gegenseitigen Wertschätzung versichern.

Im Anschluss an diese Unterredungen zieht sich unsere Gutachterin – schon etwas erschöpft aber immer noch im Bewusstsein ihrer wichtigen Aufgabe im Rahmen des peer-review – zusammen mit den anderen Gutachtern zu einer Besprechung mit Imbiss zurück. Es existieren keine belastbaren Belege, ob die Qualität der Verköstigung durch die zu evaluierende Universität Auswirkungen darauf hat, ob die Begutachtung eher in Richtung einer auflagenfreien Re-Akkreditierung, dem Aussprechen von Empfehlungen oder einer Re-Akkreditierung mit Auflagen geht.

Fest steht hingegen, dass sich die fünfköpfige Gutachtergruppe nach dem Gespräch und der dabei stattfindenden Vor-Strukturierung des späteren Gutachterberichts auf die Heimreise machen darf.

Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass sie dafür noch den Kopf frei hat: Aber wenn wir unserer Gutachterin eine Lektüreempfehlung für die Zugfahrt nach Hause geben dürften, dann wäre dies der Vorlagebeschluss des Arnsberger Verwaltungsgerichts vom 16. April 2010 für das Bundesverfassungsgericht.

Und bei ihrer Lektüre würde sich unsere Gutachterin bestimmt folgende vom Verwaltungsgericht aufgeworfene Frage anstreichen: „Ist die externe Steuerung der Ausgestaltung von Lehre und Studium an Hochschulen durch den Zwang zur Akkreditierung mit Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz vereinbar?“

Angesichts der Tatsache, dass unsere Gutachterin im Verlauf ihrer Zugreise Zeit hat, sich Sorgen darüber zu machen, wie sie bei der anstehenden Re-Akkreditierung des eigenen Studiengangs in Zukunft das Beschwerdemanagement und das Qualitätsmanagement an ihrer Fakultät handhaben wird, kommt sie vermutlich zu einer sehr klaren und kurzen Antwort auf die vom Verwaltungsgericht aufgeworfene Frage.